

An die Mitglieder der SODK

Bern, 3. Juli 2020

Reg: gsz 1.6. Kitas

## **Bundesverordnung zur Ausfallentschädigung für die familienergänzende Kinderbetreuung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne informieren wir Sie im Namen des Vorstandes zur aktuellen Entwicklung bei der *Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung*, die der Bundesrat am 20. Mai 2020 erlassen hat. Die Verordnung verpflichtet die Kantone, den privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die ihnen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangen sind. Der Bund übernimmt ein Drittel der Kosten der Kantone. Dafür hat das Parlament im April 2020 einen Kredit von 65 Millionen Franken bewilligt.

Nun haben die zuständigen Kommissionen in den letzten Tagen eine [Motion](#) von Ständerätin Elisabeth Baume-Schneider (JU) gutgeheissen, die den Bundesrat beauftragt, die Verordnung so anzupassen, dass auch für Institutionen der öffentlichen Hand Bundesgelder ausgerichtet werden können. Ziel der Motion ist sicherzustellen, dass auch die lateinischen Kantone von den Finanzhilfen profitieren. Allerdings ist zweifelhaft, ob mit dieser Erweiterung des Bezügerkreises der vom Parlament gesprochene Kredit für die Kostenbeteiligung des Bundes reichen würde.

Angesichts dieses Zweifels wäre es unserer Einschätzung nach wichtig, das Parlament würde die Verordnung noch in einem anderen Punkt anpassen – nämlich bei der Dauer: Die Kantone sollen frei sein, die Dauer, während der eine Ausfallentschädigung entrichtet wird, nach Massgabe ihrer kantonalen Weisungen zur Wiedereröffnung der Kindertagesstätten zu bestimmen. Wenn also ein Kanton bspw. die Institutionen angewiesen hat, ab dem 11. Mai 2020 (Datum der Wiedereröffnungen der Schulen) ihr Angebot wieder im üblichen Rahmen bereit zu stellen, soll er darüber hinaus nicht mehr zahlungspflichtig sein. Diese Verkürzung würde in einigen Kantonen die Summe aller Ausfallentschädigungen, die ja zu einem Drittel vom Bund mitzufinanzieren sind, reduzieren. Dies wiederum würde Geld für die öffentlichen Institutionen freispielen.

Zurzeit ist nicht abzuschätzen, ob die Motion eine Mehrheit in den Räten erlangt. Deshalb empfehlen wir den Kantonen, im Hinblick auf eine mögliche Annahme der Motion auch ihre öffentlichen Institutionen zu bitten, vorsorglich bei der dafür zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um Ausfallentschädigung einzureichen. Dies verhindert, dass bei einer späteren Annahme der Motion die Frist für die Eingabe der Gesuche bereits abgelaufen ist.

Weiter hatte die SODK das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gebeten, mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Frage zu klären, wie sich ein Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf die Inanspruchnahme der Ausfallentschädigung auswirkt. Die Bundesämter haben uns wie folgt geantwortet:

*Die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung ist subsidiär ausgestaltet. So hält Art. 1 Abs. 3 fest, dass ihre Massnahmen «nur so weit zur Anwendung kommen, als nicht bereits andere Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus (...) zur Anwendung kommen». In Art. 4 Abs. 4 wird die Koordination mit den Ersatzleistungen der Sozialversicherungen explizit geregelt: « (...) Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten (...) werden von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht». Das seco wird die betroffenen Durchführungsstellen anweisen, diese Koordinationsregel konsequent umzusetzen. Die Subsidiarität hat aber gemäss Auskünften des BSV keine finanzielle Auswirkung für die einzelnen Institutionen: Sie erhalten immer 100 % der entgangenen Elternbeiträge (Art. 4 Abs. 4 der Verordnung). Falls die KAE keinen Beitrag leistet, wird die Ausfallentschädigung ungekürzt ausbezahlt. Falls die KAE nachträglich doch nicht gewährt wird, muss die Ausfallentschädigung entsprechend angepasst werden, was auch nach der Ausserkraftsetzung der Verordnung am 16. September 2020 noch möglich ist (die Kantone können Verfügungen unter Vorbehalt erlassen und diese später abändern).*

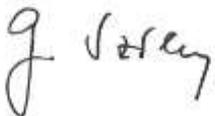
In Bezug auf die Anspruchsberechtigung von Kindertagesstätten der öffentlichen Hand hält das seco zudem fest: *Mit der KAE wird das Ziel verfolgt zu verhindern, dass kurzfristig Kündigungen ausgesprochen werden. Dieses Arbeitsplatzabbaurisiko besteht nicht, wenn das Unternehmen von der öffentlichen Hand geführt wird oder wenn die öffentliche Hand dem Unternehmen gegenüber eine Defizitgarantie abgibt. Diese Unternehmen haben folglich keinen Anspruch auf KAE. Bei Kindertagesstätten, die von privaten Trägerschaften geführt und von der öffentlichen Hand unterstützt werden, steht die Frage im Vordergrund, welche Funktion diese Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand haben. Besteht bspw. eine Vereinbarung, die eine Defizitgarantie der öffentlichen Hand enthält, besteht kein Anspruch auf KAE, da die Trägerschaft dadurch kein Betriebsrisiko trägt. Fliessen jedoch einzig Subventionen an die Trägerschaft, um die Tarife für die Eltern zu senken (in der Regel Sozialtarife), besteht Anspruch auf KAE. In diesem Fall trägt die private Trägerschaft das volle Betriebsrisiko.* Das seco wird die kantonalen Durchführungsstellen anweisen, in diesen Fällen eine Prüfung zur Funktion der Subventionen vorzunehmen.

Wir hoffen, mit diesen Erläuterungen zur Klärung des Sachverhalts beizutragen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Kopie geht an:

- Sozialamtsleitende
- Ludwig Gärtner, BSV